

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung ist eine grundsätzlich nachrangige Versicherung – es gibt Versicherungsverträge, die wichtiger sind und entsprechend Vorrang haben sollten.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen, v. a. und zu der Auswahl eines geeigneten Versicherungsvertrages.

Für BdV-Mitglieder bieten wir exklusive Hausratversicherungstarife als verbraucherorientierte Gruppenversicherung.

Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Hausratversicherung ist eine grundsätzlich nachrangige Versicherung. Vorab sollten Sie deshalb solche Absicherungen prüfen, die wichtiger sind.

Die Hausratversicherung dient der Absicherung Ihres Hausrats. Umfasst sind dabei alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung dienen. Es kommt nicht darauf an, wer Eigentümer*in der Sachen ist oder diese nutzt. Sie wird als sogenannte verbundene Versicherung angeboten, d. h. sie umfasst mehrere Gefahren. Diese sind im Wesentlichen: Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Die Versicherung schützt Sie vor den wirtschaftlichen Folgen, wenn Ihr Hausrat durch diese Gefahren beschädigt, zerstört oder entwendet wurde.

Dabei deckt vor allem den Wiederbeschaffungswert versicherter Sachen ab. Daneben kommt der Versicherer für weitere Kosten auf, die nicht unmittelbar den versicherten

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunddersicherten.de

Hausrat betreffen. Hierzu können – meist in begrenztem Umfang – Schadenminderungskosten, Aufräumkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, sowie teilweise Hotelkosten oder Transport- und Lagerungskosten gehören.

Eine Absicherung des Hausrats gegen erweiterte Naturgefahren wie Überschwemmung, Erdbeben oder Schneedruck muss über eine Elementarschadenversicherung gesondert erfolgen. Die Elementarschadenversicherung kann nicht separat abgeschlossen werden, sondern nur als Kombination mit einer Hausratversicherung.

Die Hausratversicherung ist grundsätzlich eine Neuwertversicherung. Daraus folgt, dass die Versicherungssumme dem Wiederbeschaffungswert gleichartiger neuer Sachen entsprechen sollte.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Das leistet die Versicherung	3
2	Das kostet die Versicherung	4
3	Wer braucht diesen Versicherungsschutz?	4
4	Was brauchen Sie nicht?	6
5	Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten	7
6	Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag	9
7	Diese Kriterien sollte eine Hausratversicherung erfüllen	10
8	BdV-Tarifempfehlungen und Gruppenversicherungen	15
	Das ist der BdV	16

1 Das leistet die Versicherung

Versichert ist eine Zerstörung oder Beschädigung Ihres Hausrats durch

- Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion,
- Leitungswasser oder
- die Naturgefahren Sturm und Hagel.

Darüber hinaus ist in der Hausratversicherung Ihr kompletter Hausrat gegen Einbruchdiebstahl versichert.

Zum Hausrat zählen beispielsweise Möbel und andere Einrichtungsgegenstände, Kleidung und Küchenutensilien sowie Lebensmittel. Außerdem auch: Schmuck, Bargeld, Elektrogeräte, Sport- und Freizeitgeräte, Arbeitsmittel und Rasenmäher, eigene Markisen und Antennenanlagen sowie Kleintiere.

Ihr Hausrat ist grundsätzlich am im Versicherungsschein angegebenen Versicherungs-ort geschützt. Dies ist Ihr Zuhause samt Balkon, Terrasse, Loggia, Garage und Nebengebäuden. Hausratgegenstände in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen sind in vielen Tarifen unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert.

Hausrat bleibt auch alles, was Sie von zu Hause mitnehmen. Über die in der Hausratversicherung integrierte Außenversicherung ist dann z. B. auch Ihr Notebook versichert, das Ihnen aus dem aufgebrochenen Hotelzimmer auf Mallorca gestohlen wird.

Im Schadenfall erhalten Sie von Ihrem Versicherer stets so viel Geld, dass Sie die Schäden beseitigen und auch im Fall eines Totalschadens Ihren Hausrat komplett neu beschaffen können. Auch Vandalismus nach einem Einbruch ist in der Regel mitversichert.

Die Versicherungsgesellschaft übernimmt außerdem Aufräumkosten, zum Beispiel für den Abtransport von Überresten. In den meisten Tarifen werden Hotelrechnungen bezahlt, falls Sie vorübergehend nicht in Ihren eigenen vier Wänden wohnen können. Muss Ihr Zuhause nach einem Leitungswasserschaden renoviert werden, können Sie nach Rücksprache mit dem Versicherer hierfür ein Handwerksunternehmen bestellen – der Versicherer bezahlt die Rechnung. Im Leistungspaket der Versicherung ist in diesen oder anderen Fällen auch die Kostenübernahme für die vorübergehende Einlagerung des Mobiliars enthalten.

2 Das kostet die Versicherung

Ein entscheidender Punkt für Ihre Prämienhöhe ist die Versicherungssumme. Sollten Sie sich für eine pauschale Ermittlung der Versicherungssumme entscheiden, dann nehmen die Versicherer in der Regel einen Wert von 600 bis 750 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche an.

Für die Beitragshöhe ebenfalls entscheidend sind: Ihr Wohnort (Postleitzahlenprinzip), Wohnumfeld (z. B. feuergefährliche Betriebe in der Nachbarschaft), Bauartklasse des Hauses (Bedachung, Wandkonstruktion), das Überschwemmungsrisiko (ausgewiesen anhand der ZÜRS-Gefährdungsklasse) und ob die Wohnung ständig bewohnt wird. Je nachdem, wo Sie genau wohnen, fällt die Prämie unterschiedlich hoch aus.

Prämienbeispiele zur Hausratversicherung

Nur exemplarisch erkennen Sie an folgenden Beispielen, in welchem Feld sich Prämienunterschiede für eine Hausratversicherung ergeben können.

Die Prämienspanne für Tarife, die die BdV-K.-o.-Kriterien erfüllen, stellen sich für eine Eigentumswohnung der Bauartklasse I mit 120 qm Wohnfläche bei bis zu 500 Euro Selbstbeteiligung wie folgt dar (Elementarschäden sind mitversichert – für diese gilt eine gesonderte Selbstbeteiligung):

ZÜRS-Gefährdungsklasse (GK)	Versicherte Leistung	Jahresprämie (günstigste Anbieter)
GK 1 / GK 2	Gemäß der BdV-K.-o.-Kriterien; pauschale Berechnung der Versicherungssumme mit Unterverversicherungsverzicht; Elementarschäden sind mitversichert	90–180 Euro
GK 3		150–300 Euro
GK 4		*

Eigene Recherche (Stand Dezember 2024), Werte sind kaufmännisch gerundet.

* Für diese Gefährdungsklasse lassen sich keine aussagekräftigen, anbieterübergreifenden Prämienspannen berechnen.

3 Wer braucht diesen Versicherungsschutz?

Die Hausratversicherung ist eine grundsätzlich nachrangige Versicherung. Vorab sollten Sie deshalb solche Absicherungen prüfen, die wichtiger sind. Sie ist dann sinnvoll,

wenn Sie bei einem möglichen Totalverlust eine sofortige Neuanschaffung Ihres gesamten Hausrats aus eigenen freien finanziellen Mittel nicht bewerkstelligen können, ohne Ihren Lebensstandard zu gefährden.

Eine mögliche Erweiterung der Hausratversicherung um den Elementarschadenschutz ist insbesondere in gefährdeten Gebieten ratsam. Näheres zum Elementarschadenschutz können Sie auch unseren Infoblättern [Wohngebäudeversicherung](#) sowie [Unwettern](#) entnehmen.

Absicherung gegen Fahrraddiebstahl

Wurde Ihr Fahrrad aus Ihrem verschlossenen Keller gestohlen, ist das ein Einbruchdiebstahl – die Hausratversicherung kommt dafür auf. Haben Sie Ihr Fahrrad allerdings draußen an einer Laterne angeschlossen, dann zahlt Ihr Versicherer grundsätzlich nicht, da es sich lediglich um einen einfachen Diebstahl handelt.

Es gibt allerdings die Möglichkeit, auch den einfachen Diebstahl von Fahrrädern und häufig auch von E-Bikes (nicht versicherungspflichtige Elektrofahrräder) im Rahmen einer Hausratversicherung abzusichern. Dazu gibt es zusätzliche Klauseln für die Hausratversicherung (zumeist gegen Beitragszuschlag). Viele Hausratversicherer bieten einen Diebstahlschutz für Ihr Fahrrad bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme oder bis zu festgelegten Summen gegen Mehrbeitrag an. Manche Anbieter sehen auch eine beitragsfreie Mitversicherung bis zu bestimmten Prozentsätzen der Deckungssumme oder gesonderten Obergrenzen vor. Hier besteht dann die Möglichkeit, gegen Mehrbeitrag diese Entschädigungsgrenzen zu erhöhen.

Einige Fahrraddiebstahlklauseln bieten nur einen Schutz in der Zeit von 6 bis 22 Uhr. Einzige Ausnahme: Das Fahrrad befindet sich nach 22 Uhr noch in Gebrauch. Die meisten Versicherungsgesellschaften bieten mittlerweile allerdings einen 24 Stunden-schutz an und verzichten somit auf den sogenannten Nachtzeitausschluss.

Der Versicherer zahlt bei einem Diebstahl im Freien oder in einem Gemeinschaftskeller nur, wenn Sie Ihr Fahrrad mit einem handelsüblichen Schloss angeschlossen haben.

Falls Sie Ihr Fahrrad mit ins Ausland nehmen möchten, sollten Sie sich vorher bei Ihrem Hausratversicherer erkundigen, ob der Schutz auch für Ihr Reiseland gültig ist.

BdV-Tipp: Bewahren Sie unbedingt Kaufbelege und die Unterlagen des Herstellers über Ihr Rad sowie die Rahmennummer auf. Damit können Sie im Schadenfall Eigentum und Wert nachweisen. Lassen Sie zusätzlich Ihr Fahrrad bei der Polizei registrieren. Kommt es zum Diebstahl, gehen Sie sofort zur Polizei und melden Sie dann deren Tagbuchnummer Ihrem Versicherer.

Spezielle Fahrrad- oder E-Bike-Versicherung

Es gibt auch Anbieter, die eine von der Hausratversicherung unabhängige separate Fahrrad- oder E-Bike-Versicherung anbieten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Anbieter nicht allein auf Diebstahl und Einbruchdiebstahl, sondern beinhaltet beispielsweise auch Raub, Vandalismus, Leistungen bei Unfall- und Sturzschäden sowie Elektronik- und Feuchtigkeitsschäden, welche vor allem die Akkus von E-Bikes betreffen.

Die Räder sind versicherbar bis zu einem bestimmten Kaufpreis. Wird das Fahrrad oder E-Bike gestohlen, entschädigen die Versicherer Sie finanziell. Die Höhe der Entschädigung hängt vom jeweiligen Tarif ab. Häufig gelten auch Selbstbeteiligungen als vereinbart oder es erfolgt lediglich eine Zeitwertentschädigung.

Die speziellen Fahrradversicherungen können im Einzelfall eine Alternative zur Absicherung des Fahrraddiebstahlrisikos über die Hausratversicherung bieten. Da diese Angebote unterschiedlich ausfallen, sollten Sie diese genau miteinander vergleichen – auch mit dem Angebot der jeweiligen Hausratversicherung.

4 Was brauchen Sie nicht?

Zusätzliche Einschlüsse wie die Glasbruchversicherung sind zumeist nicht sinnvoll und Wohnungsschutzbriefe regelmäßig nicht empfehlenswert.

Glasversicherung

Sie tritt bei Beschädigung oder Bruch von Gebäude- und Mobiliarverglasung ein. Schrammen oder Oberflächenbeschädigungen werden jedoch ebenso wenig vom Versicherungsschutz erfasst wie Undichtigkeiten an Glaskonstruktionen. Häufig sind auch Glaskeramikkochfelder, die Verglasung von Sonnenkollektoren oder die Scheiben von Wintergärten mitversicherbar.

Die Höhe des Mehrbeitrages für diesen gesonderten Einschluss richtet sich entweder nach der Wohnfläche oder nach der Gesamtfläche der Gebäudeverglasung. Möglich ist auch eine Pauschallösung für Haus oder Wohnung. Da kommt einiges zusammen. Meistens dürfte es günstiger sein, einen Schaden selbst zu tragen, statt jahrelang hohe Beiträge zu bezahlen.

Allgemeiner Hinweis: Eine zerbrochene Fensterscheibe bringt niemanden gleich um die Existenz. Aus diesem Grund halten wir eine Glasversicherung höchstens dann für sinnvoll, wenn Sie z. B. große Fensterflächen oder einen Wintergarten besitzen.

Wohnungsschutzbrief

Zur Hausratversicherung werden gelegentlich bestimmte Formen von Wohnungsschutzbriefen angeboten. Diese bieten im Wesentlichen Assistenzleistungen. Das können Hilfeleistungen für Schäden sein, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht werden, wie z. B. Elektro-, Heizungs- oder Sanitär-Installateurservices oder den Schlüsseldienst. Der Leistungsumfang variiert zwischen den Anbietern stark.

Wir halten diese Zusätze für überflüssig, da sie den Versicherungsschutz unnötig verteuern und außerdem die gebotenen Hilfsmaßnahmen auch selbst beschafft werden können.

5 Das haben Sie bei Vertragsschluss zu beachten

Bei Vertragsschluss gilt es vorrangig auf die korrekte Beantwortung der Antragsfragen zu achten. Ein Versicherer ist nicht verpflichtet, einen Hausratversicherungsvertrag mit Ihnen abzuschließen. Er stellt Ihnen diverse Fragen, die er für seine Annahmehentscheidung für maßgeblich hält. Alle Fragen des Versicherers müssen Sie vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherer die Fragen in Textform stellt.

Wählen Sie eine Selbstbeteiligung. Diese sollte so bemessen sein, dass sie Sie wirtschaftlich nicht überfordert. Wir empfehlen einen Bereich bis 500 Euro.

Versicherungssumme

Bei Bemessung der Versicherungssumme gibt es zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

Versicherer bieten häufig an, die Versicherungssumme pauschal nach der Wohnfläche (in der Regel 600 bis 750 Euro pro Quadratmeter) festzulegen. Diese Quadratmetermethode führt in vielen Fällen zu angemessenen Ergebnissen.

Positiv an der Quadratmetermethode ist, dass hiermit gleichzeitig ein Unterversicherungsverzicht als vereinbart gilt. Das bedeutet, dass der Versicherer in Schadenfällen nicht prüft, ob der tatsächliche Hausratwert höher ist als die Versicherungssumme. Beispiel: Brennt es in Ihrer Wohnung, bekämen Sie bei einer bestehenden Unterversicherung nicht genügend Geld, um sich neu einzurichten. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht bewirkt hier, dass alle Schäden ersetzt werden, auch wenn der Gesamtwert Ihres Hausrates höher als die vereinbarte Versicherungssumme ist.

Des Weiteren müssen Sie bei der pauschalen Festlegung nicht in regelmäßigen Abständen den Wert Ihres Hausrates prüfen und ggf. gegenüber Ihrem Versicherer anpassen.

Wenn Sie allerdings der Meinung sind, dass die Wohnfläche und die Versicherungssumme nach diesem Modell nicht zusammenpassen, dann können Sie den Wert Ihres Hausrates auch individuell bestimmen. Das kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn Ihr Hausrat einen hohen Wert hat und sie eine kleine Wohnung besitzen. Oder im umgekehrten Fall, wenn Sie auf sehr großer Wohnfläche leben, aber nur wenig Hausratgegenstände besitzen.

Hierzu fertigen Sie eine Liste an, in der Sie alle Ihre Hausratgegenstände zum Neuwert auflisten. Bitte gehen Sie hierbei sehr präzise vor, um eine Unterversicherung zu vermeiden. Versichern Sie eine höhere Summe, als Ihr Hausrat wert ist, ist die Schadensleistung trotzdem auf den Hausratwert begrenzt und Sie zahlen eine unnötig hohe Prämie.

BdV-Tipp: Um die Bestandsaufnahme präzise machen zu können, sollten Sie Kaufbelege, Kataloge oder andere Preislisten nutzen. Beachten Sie dabei, dass Sie stets den Neuwert der Gegenstände ansetzen. Denken Sie später daran, bei werterhöhenden Neuanschaffungen die Versicherungssumme anzupassen. Das gilt auch, wenn Sie ein kostbares Möbelstück veräußern oder verschenken.

Um im Schadenfall vom Versicherer Geld zu bekommen, müssen Sie nachweisen, dass Sie die zerstörten oder verschwundenen Gegenstände tatsächlich besessen haben. Dabei können vorhandene Kaufbelege, Fotos oder Videoaufnahmen hilfreich sein. Diese Dokumente sollten Sie somit schon bei Vertragsschluss zusammenstellen und an einem sicheren Ort außerhalb Ihrer Wohnung aufbewahren.

Kündigung und Versichererwechsel

Sie können Ihre Hausratversicherung zum Ablauf einer jeweiligen Versicherungsperiode kündigen. Den Ablauf können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Ihr Kündigungsschreiben muss drei Monate vorher beim Versicherer sein.

Ein Sonderkündigungsrecht haben beide Vertragsparteien nach einem Schadenfall und nach einer Beitragserhöhung, die nicht mit einer Leistungsverbesserung einhergeht.

Außerordentlich kann das Versicherungsunternehmen kündigen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Bei einem Versichererwechsel sollten Sie stets darauf achten, dass Sie bereits einen direkt anschließenden Versicherungsschutz sicher haben und erst dann Ihren Altvertrag kündigen.

6 Diese Pflichten haben Sie aus dem Versicherungsvertrag

Aus dem Versicherungsvertrag trifft Sie als Versicherungsnehmer nur eine einzige echte Pflicht: und zwar die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Prämie. Die Zahlung der Prämie kann der Versicherer notfalls sogar gerichtlich durchsetzen.

Beachten Sie als Versicherungsnehmer andere Pflichten wie v. a. die Auskunfts-, Anzeige- oder Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) nicht, so kann der Versicherer Sie nicht auf Erfüllung verklagen. Er darf aber auch hier seine Leistung verweigern oder den Vertrag beenden. Gleiches gilt, wenn Sie mit der Zahlung der Erst- oder einer Folgeprämie im Verzug sind.

Obliegenheiten, insbesondere vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Sie haben in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ haben Sie alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Auch Gefahrerhöhungen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages müssen Sie dem Versicherer anzeigen. Dies kann beispielsweise eine längere Abwesenheit bei einer ansonsten ständig bewohnten Wohnung oder auch das Entfernen ursprünglich vorhandener spezieller Sicherungen sein.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die Schadenanzeige muss unverzüglich erfolgen.
- Mitwirkungspflichten: Sie sind verpflichtet, bei der Regulierung den Versicherer zu unterstützen. Das betrifft vor allem Auskünfte zum Schadenhergang, die Überlassung von Unterlagen und die Pflicht, das Schadenbild unverändert zu lassen, bis es von einem Sachverständigen begutachtet werden konnte.
- Eine Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles ist es beispielsweise, sperrfähige Urkunden wie z. B. Sparbücher unverzüglich sperren zu lassen.

Aber nicht jede Obliegenheitsverletzung berechtigt das Versicherungsunternehmen zu einer vollständigen Kürzung der Versicherungsleistung.

BdV-Tipp: Prüfen Sie unbedingt die einmal vereinbarte Versicherungssumme, wenn Sie umgezogen sind.

7 Diese Kriterien sollte eine Hausratversicherung erfüllen

Der BdV hat zur Ermittlung von Tarifempfehlungen in diversen Versicherungssparten die **BdV-K.-o.-Kriterien** entwickelt. Wenn Sie eine Hausratversicherung abschließen möchten, erfüllt ein guter Tarif diese Kriterien.

Das sollen die BdV-K.-o.-Kriterien leisten:

Sie beziehen sich auf den Neuabschluss eines Vertrages.

Sie bewerten den Versicherungsschutz eines Tarifs gemäß seiner Versicherungsbedingungen und bilden einen allgemeinen Mindeststandard ab.

Sie orientieren sich daran, was ein durchschnittlicher Verbraucher von einem guten Versicherungsprodukt dieser Sparte mindestens erwarten kann.

Das sollen sie **nicht** leisten:

Sie sind zur Bewertung eines Altvertrages nicht immer geeignet.

Sie haben nichts mit der Prämienhöhe des empfohlenen Tarifs zu tun und sollen nicht aufzeigen, was der marktweit umfangreichste Versicherungsschutz leistet.

Sie sind nicht auf den konkreten Einzelfall oder die Individualberatung zugeschnitten, d. h. sie bedeuten ...

... weder, dass der Abschluss eines Versicherungsprodukts der jeweiligen Sparte grundsätzlich zu empfehlen ist,

... noch, dass der beschriebene Versicherungsschutz Vorrang haben sollte.

Zusatz-Kriterien haben wir für diese Sparte zusätzlich berücksichtigt. Dies sind Leistungen, die zusätzlich zu den BdV-K.-o.-Kriterien gesonderte Risiken absichern. Prüfen Sie vor Vertragsabschluss, ob diese Risiken bei Ihnen eintreten können und Sie sie ebenfalls absichern möchten.

BdV-K.-o.-Kriterien für die Hausratversicherung

- Vermeiden Sie die **Anrechnung einer Unterversicherung**. Der Vertrag rechnet beim Quadratmetermodell keine Unterversicherung an, wenn die Versicherungssumme mindestens 650 Euro pro Quadratmeter der Wohnfläche entspricht.

Besonderer Hinweis: Die Vermeidung der Anrechnung einer Unterversicherung ist nicht mit einer „unbegrenzten Versicherungssumme“ gleichzusetzen, d. h. bei einem „Totalschaden“ leistet der Versicherer maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Sie sollten deshalb sicherstellen, dass die Versicherungssumme für den Gesamtwert Ihres Hausrats ausreichend ist.

- In Ihrem Vertrag sind ausdrücklich Schäden durch **weitere Naturgefahren (sogenannte Elementarschäden)** mitversichert:

→ **Überschwemmung** – verursacht **durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge** – auch dann, wenn Ausuferung oder Witterungsniederschläge den Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als verursacht haben,

→ **Rückstau** – verursacht **durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge**,

→ **Erdsenkung.**

→ **Erdrutsch,**

→ **Schneedruck,**

→ **Erdbeben,**

→ **Lawinen,**

→ **Vulkanausbruch.**

Allgemeiner Hinweis: Bei Elementarschäden besteht oftmals eine **gesonderte Selbstbeteiligung** (z. B. in Höhe von 10 % des versicherten Schadens und mindestens 500 Euro sowie maximal 5.000 Euro).

Besonderer Hinweis: Bei überschwemmungsgefährdeten Räumen ist eine **Rückstausicherung** („Rückstauklappe“) in den Bundesländern gesetzlich vorgeschrieben. Als Mieter können Sie dieser Verpflichtung allerdings nicht nachkommen – für diesen Fall sollte auch dann Versicherungsschutz bei Schäden durch Rückstau bestehen, wenn keine Rückstausicherung vorhanden ist.

- Der Versicherungsschutz besteht für Schäden durch

→ **Blitzschlag,**

→ **Explosion** (auch durch Blindgänger),

→ **Einbruchdiebstahl,**

→ **Vandalismus,**

→ **Raub,**

→ **Hagel,**

→ **Sturm,**

→ **Brand,**

- **Leitungswasser** – mit Leitungswasser werden außerdem 1) der bestimmungswidrige Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren und 2) Wasserdampf und wärmetragende Flüssigkeiten gleichgesetzt,
- **Überspannung,**
- **Implosion,**
- **Verpuffung,**
- **Anprall von Land- und Schienenfahrzeugen,**
- **Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen,**
- **Rauch und Ruß,**
- **Überschallknall**

sowie ausdrücklich für

- **Nutzwärmeschäden** – dies sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden,
- **Seng- und Schmorschäden.**

- Die versicherten Sachen umfassen auch

- **Arbeitsgeräte und beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände,**
- **Mietereinbauten,** die Sie vorgenommen haben,
- **Wertsachen und Bargeld außerhalb von Wertschutzschränken** – bei Bargeld wenigstens bis 3.000 Euro sowie Schmucksachen, Edelsteine, Sachen aus Gold oder Platin wenigstens bis 20.000 Euro.

Besonderer Hinweis: Für Wertsachen und Bargeld innerhalb von Wertschutzschränken bestehen oftmals höhere Versicherungssummen, allerdings auch besondere Voraussetzungen. Hierbei sollten Sie beachten, ob 1) die Versicherungssummen für Sie ausreichend sind und 2) welche Voraussetzungen bestehen (z. B. Gewicht und Sicherheitsklasse/Widerstandsgrad des Wertschutzschranks, Art des Einbaus).

- Mitversichert sind der **einfache Diebstahl von**

- **Gehhilfen und Kinderwagen** – wenigstens bis 3.000 Euro und wenn sie sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
- **Fahrrädern** – auch ohne gesonderten Einschluss wird auf die **Nachtzeitklausel beim Fahrraddiebstahl** verzichtet.

Besonderer Hinweis: Für Fahrräder müssen Sie oftmals die Versicherungssumme gesondert vereinbaren.

- Der Versicherungsort umfasst auch den **Hausrat in**
 - **Gemeinschaftsräumen** (z. B. Waschkeller),
 - **Garagen** – auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks.
- Die Entschädigung der **Außenversicherung** beträgt zumindest 30 Prozent der Versicherungssumme. Sie gilt weltweit und für mindestens 90 Tage. Die Außenversicherung schützt Ihre Hausratgegenstände, die sich vorübergehend außerhalb des versicherten Ortes befindet.
- Der Versicherer erstattet nach einem versicherten Schaden die von Ihnen zu übernehmenden
 - **Aufräumkosten** (die infolge eines eingetretenen Versicherungsfalles für das Entsorgen/Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten entstehen),
 - **Bewachungskosten** – zumindest für vier Tage,
 - **Bewegungs- und Schutzkosten** (wenn zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen),
 - **Schadenabwehr- und Schadenminderungskosten**,
 - **Transport- und Lagerkosten** – zumindest für 180 Tage – sofern die versicherte Wohnung unbenutzbar bzw. nicht ausreichend gesichert ist,bis maximal 100 Prozent der Versicherungssumme.
- **Hotelkosten** werden erstattet, wenn die Wohnung aufgrund eines versicherten Schadens unbewohnbar wurde – zumindest für 360 Tage und in Höhe von 2 Promille der Versicherungssumme pro Tag.
- Der Versicherer verzichtet für alle versicherten Schäden bis zu 100 Prozent der Versicherungssumme auf sein Recht, die Versicherungsleistung zu kürzen, wenn der Versicherte den **Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt** hat.
- Es besteht für Sie **keine Anzeigepflicht bei**
 - **Gerüststellung**,
 - **vorübergehendem Unbewohntsein** der versicherten Wohnung bis zur Dauer von 90 Tagen.
- **Vorsorgebetrag**: Die vereinbarte Versicherungssumme erhöht sich im Schadenfall um einen Betrag von mindestens 30 Prozent. So besteht ein zusätzlicher Spielraum, falls die vereinbarte Versicherungssumme wegen Neuanschaffungen oder Schenkungen nicht ausreicht.

- Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel: Der Versicherer erklärt, dass er leistet, wenn der Schaden bei bestehendem Vertrag entdeckt wird und bei ununterbrochenem Versicherungsschutz der Versicherte nicht den Nachweis führen kann, wann der Versicherungsfall genau eingetreten ist.

Zusatz-Kriterien für die Hausratversicherung

- Die **Vorsorgeversicherung für Kinder** erweitert vorübergehend den Versicherungsschutz bei der Gründung eines eigenen Hausstands des Kindes (z. B. bis zur erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für längstens 12 Monate ab dem Ausbildungsende).
- Der Versicherungsschutz umfasst den **Hausrat in Ferienwohnungen, Wochenendhäusern sowie am Zweitwohnsitz**.
- Der einfache **Diebstahl von Balkonkraftwerken** ist mitversichert.
- Der **Versicherungsschutz** für Leitungswasserschäden umfasst auch **Aquarien und/oder Wasserbetten**.
- **Gartenmöbel** sind bei **einfachem Diebstahl** sowie **Sturmschäden** mitversichert.
- Der Versicherungsschutz besteht auf **Reisen**, z. B. für einfachen Diebstahl von Hausrat aus Schiffskabinen, Zugabteilen, Wohnwagen/-mobilen.
- **Bargeld/Wertsachen** sind während der Unterbringung **in Kundenschießfächern** (z. B. in Bankfilialen) mitversichert.
- **Antiquitäten und Kunstgegenstände** sind bis zum vollen Wiederbeschaffungspreis mitversichert.
- Der Versicherer beteiligt sich an den **Kosten für die Unterbringung des Haustiers** (z. B. in einer Tierpension), wenn die Haltung in der Wohnung nach einem versicherten Schaden vorübergehend nicht möglich ist.
- **Außerhalb der Wohnung gelagerte Sportausrüstungsgegenstände** sind ohne zeitliche Begrenzung mitversichert.

8 BdV-Tarifempfehlungen und Gruppenversicherungen

Es gibt viele Tarife, die unsere BdV-Kriterien erfüllen. Eine Nennung von Tarifen an dieser Stelle ist allerdings unzweckmäßig, da die Auswahl des für Sie geeigneten Tarifs maßgeblich von Ihren persönlichen Umständen abhängt.

So erfordert eine vergleichende Tarifauswertung eine Vielzahl von individuellen Angaben, die wir von Ihnen benötigen, wie z. B. Angaben zu den zu versichernden Inhalten (PLZ/Anschrift, Bauweise und Art des Gebäudes, Gefährdungsklasse für Elementargefahren etc.), nachweisbaren Vorversicherungszeiten, Vorschäden, etc.

Als BdV-Mitglied können Sie sich kostenfrei, individuell und anbieterunabhängig beraten und eine Software-gestützte Marktauswertung erstellen lassen. Die Marktauswertung soll Ihnen als erste Orientierung dienen, welche Tarife für Sie grundsätzlich in Betracht kommen.

Sollten Sie dabei Unterstützung brauchen, finden Sie auf der letzten Seite unsere Kontaktdaten.

Als BdV-Mitglied haben Sie auch exklusiven Zugang zu unseren Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträgen und können sich verbraucherorientiert absichern:

BdV-Gruppenversicherungen für Mitglieder: Hausratversicherung

www.bunddersicherten.de/de/gut-versichert/hausratversicherung

Die Hausratversicherungstarife erfüllen die BdV-K.-o.-Kriterien.

Kontakt:

BdV Mitgliederservice GmbH
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** → **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

→ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

→ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).